GEMEINDE DUNNINGEN

ORTSTEIL LACKENDORF

LANDKREIS ROTTWEIL

Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

als Bestandteil der Begründung

>> Festplatz Lackendorf <<

Aufgestellt:

Rottweil, den 25.03.2019
Ergänzung: 21.10.2019

……...……

Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Umfang des Umweltberichts ... 3
1.1 Anlass der Umweltprüfung ... 3
1.2 Untersuchungsumfang (Scoping) und Rechtsgrundlagen ... 3
1.3 Übergeordnete Fachplanungen ... 6

2. Beschreibung der Planung ... 10
2.1 Lage und Beschreibung des Planungsgebietes ... 10
2.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes ... 10

3. Umweltprüfung ... 11
3.1 Feststellung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung ... 11
3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung ... 12
3.3 Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter ... 13
3.3.1 Schutzgut Mensch ... 13
3.3.2 Schutzgut Arten und Biotope ... 15
3.3.3 Schutzgut Boden ... 18
3.3.4 Schutzgut Wasserhaushalt ... 22
3.3.5 Schutzgut Klima/ Luft ... 23
3.3.6 Schutzgut Landschaftsbild ... 24
3.3.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ... 25
3.4 Artenschutz ... 27
3.5 Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten ... 31
3.6 Entwicklungsprognosen und Standortalternativen ... 39

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen ... 39
4.1 Bedarf an Grund und Boden ... 39
4.2 Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ... 40

5. Abbildungsverzeichnis ... 44

6. Kartenverzeichnis ... 44

7. Tabellenverzeichnis ... 44

8. Literaturverzeichnis ... 46

1. Anlass und Umfang des Umweltberichts

1.1 Anlass der Umweltprüfung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Bebauung des bereits bestehenden, unversiegelten Festgeländes des Ortsteiles Lackendorf im Rahmen des Bebauungsplans „Festplatz Lackendorf“.

Bisher ist der Festplatz als Wiesenfläche existent, die außerhalb der Veranstaltungen als landwirtschaftlich genutztes Grünland bewirtschaftet wird.

Das Vereinsleben in Lackendorf ist intakt und sehr rege. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Dunningen nun auch Bedarf zur Überplanung des Geländes gesehen. Bei Festaktivitäten ist vor allem die Unterbringung von Utensilien und Gegenständen für das Zelt sowie zur Verkehrsregelung nicht geregelt. Dazu ist eine Lagerstätte im Bereich des Festgeländes notwendig. Gleichermaßen ist der Standort des Zelts derzeit nicht eindeutig planungsrechtlich geregelt.

Aus diesen o.g. Gründen hat die Gemeinde Dunningen hier Handlungsbedarf gesehen und entschieden, dass für den Bereich „Festplatz Lackendorf“ ein Bebauungsplan und entsprechende örtliche Bauvorschriften aufgestellt werden sollen.

Der Gemeinderat hat am 25.03.2019 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Festplatz Lackendorf“ gefasst. Im Rahmen des Bebauungsplans soll ein Schuppen dauerhaft auf dem Festplatz entstehen.

Im Bebauungsplanverfahren wird zusätzlich zur Baubeschreibung auch die bestehende und nach der Bebauung vorhandene Umweltsituation untersucht. Das ist die sogenannte Umweltprüfung in der die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden sollen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im folgenden Umweltbericht dargestellt.

1.2 Untersuchungsumfang (Scoping) und Rechtsgrundlagen

Folgende Fachgesetze sind zu berücksichtigen:

Bundesgesetze

- „Baugesetzbuch in der Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“

- „Bundes-Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist“

- „Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (letzte berücksichtigte Änderung: § 6 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815)“

- „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist; Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706“

- „Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist"; Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4.12.2018 I 2254

- „Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist"

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.4.2019 I 432

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG n der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94 zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 13.5.2019 I 706

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)

- „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1“

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)“

Landes- und Gemeindegesetze

- „Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 30.06.2018 bis 31.12.2019; Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)

- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am

14.07.2015; geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 31.11.2017“

- „Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBI. I S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBl. I S. 777) m. W. v. 01.01.2015“

- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücke – Baunutzungsverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786

- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg DSchG); Zum 18.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe; Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)

Gemäß § 2 Abs. 3, 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen unterschiedliche Belange in die Planung Abwägung miteinzubeziehen.

Für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dies sind zum Beispiel:

- „die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaf und die biologische Vielfalt“

- „die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“

- „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“

- „umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter“

- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern“

- „die Nutzung von erneuerbaren Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“

- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts“

- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten für bspw. Einhaltung der von der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte usw.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung und somit auch die Berücksichtigung der o.g. Belange werden im Umweltbericht, der im Bebauungsplan integriert ist, dargestellt. Dies ist nach § 1a BauGB und § 16ff BNatSchG die sogenannte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in der alle Biotoptypen ermittelt, beschrieben, bewertet und anschließend der Bewertung der Flächen des geplanten Vorhabens gegenüber gestellt werden.

Da die vorliegende Planung eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Grundflächen sowie des Landschaftsbildes hervorruft, sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungs- oder Ersatzmaßnahmen zu leisten. Sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist, gilt dies als Ausgleich. Im Umweltbericht sind ebenfalls die Grünordnungsplanung und die Ausarbeitung von planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen-grünordnerischen Textfestsetzungen nach § 9 BauGB integriert.

Für die übergeordneten Fachplanungen müssen ebenfalls gewisse Vorgaben, Pläne und Schutzgebiete in die Planung des Vorhabens miteinbezogen werden.

1.3 Übergeordnete Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Lackendorf gehört als Ortsteil zur Gemeinde Dunningen im Landkreis Rottweil. Diese liegt in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg und zählt zum Ländlichen Raum im engeren Sinne, ist ferner als Gemeinde im Mittelbereich Schramberg ausgewiesen.

Aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württembergs ist Folgendes zu entnehmen:

„Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil“ (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002, S. 15).

„Wesentliche Ansatzpunkte dazu werden - wie beim Ländlichen Raum insgesamt - in den spezifischen Standortqualitäten des Ländlichen Raums i.e.S. selbst gesehen: seinem Wohn- und Freizeitwert, seiner Umweltqualität und seinen Baulandpotenzialen. Hervorgehoben wird dabei die entwicklungsstrategisch wichtige Rolle günstiger Wohnstandortbedingungen, die es zu sichern, Ressourcen schonend und landschaftsgerecht zu nutzen und als Vorteil im Standortwettbewerb gezielt einzusetzen gilt (Plansatz 2.4.3.1). Von Bedeutung sind darüber hinaus Maßnahmen zum Standortmarketing und zur Imageverbesserung, zumal der Ländliche Raum i.e.S. oft noch einseitig mit Struktur- und Entwicklungsschwächen assoziiert wird und dabei seine Entwicklungsmöglichkeiten und Standortqualitäten weithin unterschätzt werden.

Gleichzeitig sind im Ländlichen Raum i.e.S. auch Entwicklungsaufgaben besonders wichtig, die zur Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereich beitragen (Plansatz 2.4.3.2). Zur Erweiterung der Erwerbsgrundlagen sollen außerdem günstige Voraussetzungen für Erholung, Freizeit und Tourismus genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden (Plansatz 2.4.3.3). Natur und Landschaft sollen dabei bewahrt und die naturräumlichen Voraussetzungen einer touristischen Entwicklung langfristig gesichert werden“ (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002, S. 113).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dunningen-Eschbronn hat seit 1994 keine Fortschreibung erfahren.

Regionalplan

Im Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg aus dem Jahre 2003 ist die Gemeinde Dunningen als Kleinzentrum ausgewiesen. Zu Dunningen gehört in der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft ebenfalls Eschbronn. Gemeinsam gehören sie zur regionalen Entwicklungsachse Rottweil-Schramberg-Schiltach. Den Zielen des Regionalplans zufolge soll diese durch die Integration des Mittelzentrums Schramberg erweitert werden. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Planungsgebiet als „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft“ sowie als Vorrangflur für „Bodenerhalt und Landwirtschaft“ gekennzeichnet.



Karte 1: Auszug aus dem Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Dunningen ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Dunningen / Eschbronn zu deren Aufgabenfeld unter anderem die Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans zählt. In der derzeit im Verfahren befindlichen 1. Punktuellen Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2015 – 2030 der VG Dunningen – Eschbronn ist das Gebiet allerdings als „Gemeinbedarfsfläche“ enthalten. Der FNP befindet sich derzeit in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der FNP vor dem Bebauungsplan rechtswirksam wird und somit eine Genehmigung aller Voraussicht nach nicht erforderlich wird.

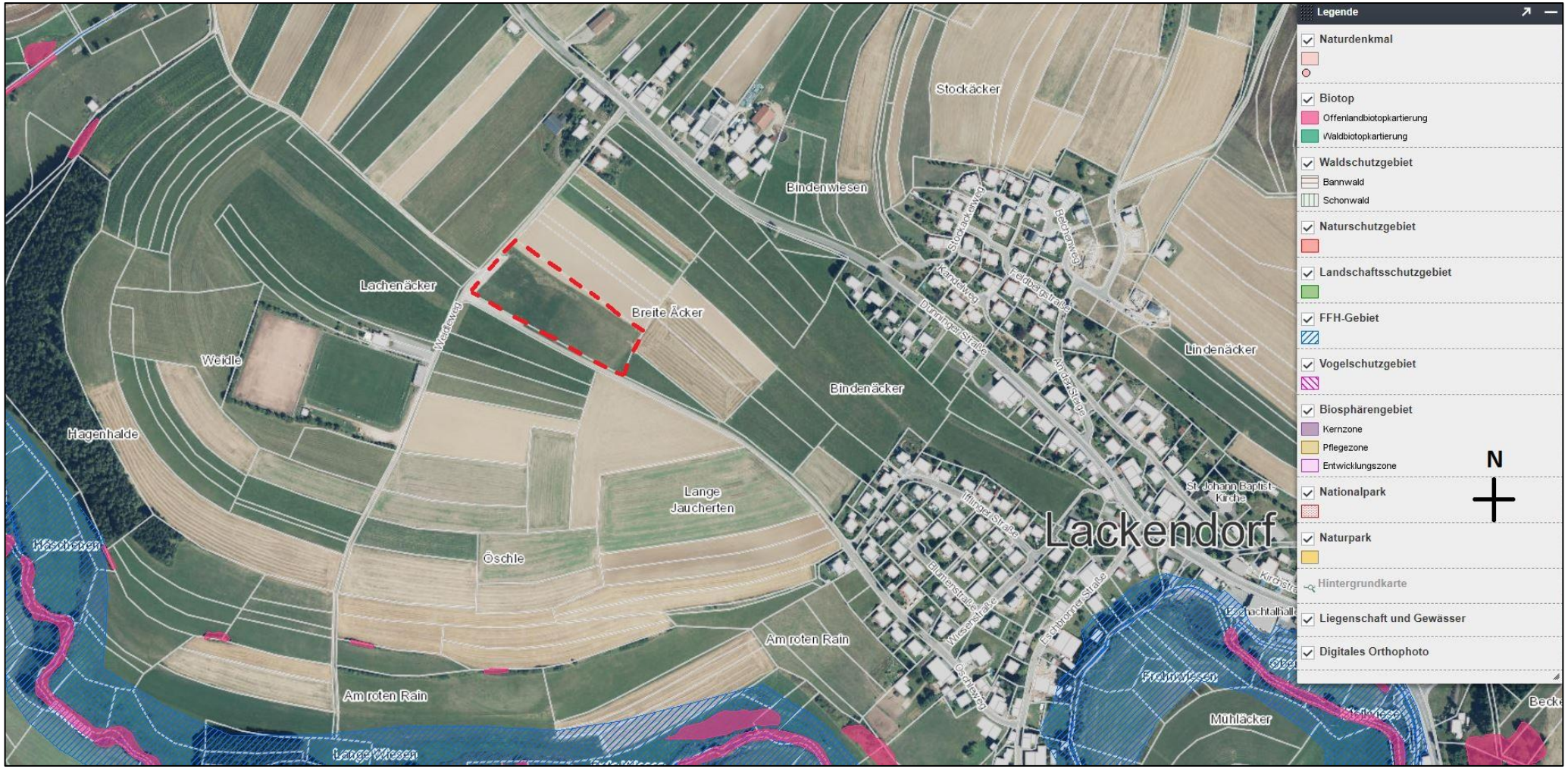
FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000), Natur- und Landschaftsschutzgebiete/ Naturdenkmale/ Naturparke, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotoptypen betroffen.

- FFH- und Vogelschutzgebiete und Mähwiesen: keine betroffen
- Landschafts- und Naturschutzgebiete: keine betroffen
- geschützte Biotopen/ Geotopen: keine betroffen
- Wasserschutzgebiete: keine betroffen

Schutzgebiet/ geschützter Bereich	**Bezeichnung/ Nr.**	**Entfernung vom Planungsgebiet**
Wasserschutzgebiet	WSG ESCHACH WV IRI. ETT. MÜHL. QU./ 325035	ca. 616 m
geschützter Biotop	Feldhecken Lachenäcker westlich Lackendorf/ 178173250020	ca. 353 m
FFH-Gebiet	Baar, Eschach und Südostschwarzwald/ 7916311	ca. 400 m

Tabelle 1: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen



Karte 2: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst (UDO) der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), mit eingezeichneten Geltungsbereich (rot gestrichelt)

2. Beschreibung der Planung

2.1 Lage und Beschreibung des Planungsgebietes

Der Landschaftsraum befindet sich in der Übergangszone zwischen Schwarzwald und dem westlichen Albvorland.
Das Plangebiet ist bisher als landwirtschaftliche Grünfläche.

Schutzbedürftige Biotope oder sonstige schutzwürdige Bereiche werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich keine innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden.



Abbildungen 1-2: Planungsgebiet

2.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die nachfolgenden Informationen sind planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes, welche die Umweltbelange tangieren.

Flächentyp	**Fläche in m²**	**Fläche in ha**	**Anteil in %**
von Bauwerken bestandene Fläche	**576**	**0,0576**	**5**
Verkehrsflächen (Parkplatz, Drainage) (Bestand)	**ca. 861**	**ca. 0,0861**	**7,4**
Pflanz-/Grünflächen und unversiegelte PFB-Fläche	**ca. 10.200**	**ca. 1,02**	**87,6**
Gesamtfläche	**ca. 11.637**	**ca. 1,1**	**100**

Tabelle 2: Flächenbeanspruchung

Größe des Planungs-gebietes	ca. 1,1 ha
Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO + § 9 BauGB)	<u>Gemeinbedarfsfläche - Festgelände</u> (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB) ▪ Gebäude und Nebenanlagen, die dem Betrieb und der Unterhaltung des Festgeländes dienen. Daueraufenthalte für Mensch und Tier ist in diesen Gebäuden und Nebenanlagen nicht zulässig. ▪ Parkplätze ▪ mobile Festzelte
Pflanzfestsetzung im Bebauungsplan	<u>Pflanzfestsetzung PFF 1 - >>öffentlich<<</u> *Grünfläche* Die im zeichnerischen Teil mit PFF 1 bezeichneten Flächen sind als Wiesenflächen beizubehalten und zu unterhalten. Im Falle von Veranstaltungen dürfen diese Flächen als Parkplätze temporär, für die Dauer der Veranstaltung genutzt werden. <u>Pflanzbindung PFB 1- >> öffentlich<<</u> *Erhaltung von Offenlandflächen* Alle Flächen außerhalb der bebaubaren Flächen sind als Wiesenflächen zu erhalten und sind nur im Falle einer Veranstaltung nutzbar. Versiegelungen aller Art sind in diesen Flächen nicht zulässig. Mobile Zeltanlagen sind für die Dauer der Veranstaltung – auch außerhalb der bebaubaren Flächen - zulässig.

<u>Tabelle 3:</u> planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3. Umweltprüfung

3.1 *<u>Feststellung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung</u>*

Laut Artikel 3 Abs. 1 bis 4 SUP-RL sind Pläne und Programme umweltprüfungspflichtig, wenn diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verursachen. Dazu gehören ebenfalls die Bauleitpläne.

Gemäß Anlage 3 Ziffer 1.8 UVPG ist eine Strategische Umweltprüfung für Bauleitpläne nach den §§ 6 und 10 BauGB selbstverständlich. Im § 14d UVPG werden die Ausnahmen von der SUP-Pflicht geregelt (vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT 2001).

§ 17 Abs. 1 UVPG:

„Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1, aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Abweichend von Satz 1 entfällt eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird." (GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 2010, S. 16).
Für das Bauvorhaben wird im Rahmen des Umweltberichts gemäß §§ 2 und 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Vorhaben ist nach Anlage 1 Ziffer 18.5.2 UVPG UVP-pflichtig.

3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind sachlich und zeitlich differenziert darzustellen und zu bewerten. Nachfolgend werden für die möglichen Auswirkungen dargestellt, welche zu erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen der zu behandelnden Schutzgüter und Belange führen können.
Es wird eine dreistufige Bewertung der Beeinträchtigungsintensität vorgenommen:

●● = hohe ● = mittlere ○ = geringe Beeinträchtigungsintensität

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Merkmale beziehen sich auf die Zeit während der Bauphase. Die sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen sind in der Regel zeitlich beschränkt.
Die wesentlichsten baubedingten Auswirkungen ergeben sich infolge der Lärm- und Schadstoffemissionen durch LKW-Verkehr von und zum Baugebiet. Durch die zeitliche Beschränkung sind diese aber nur von kurzer Dauer.

vorhabenbezogenen Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigung der Schutzgüter					
baubedingte Auswirkungen	**Mensch**	**Tiere und Pflanzen**	**Boden**	**Wasser**	**Klima Luft**	**Landschaft**
Baustelleneinrichtungen, Lagern v. Baumaterial, Anlage v. Baustraßen	○	●	●	○	○	○
Abbau/ Lagerung/ Transport von Boden und Baumaterialien	○	●	●	○	○	○
Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, Unfallgefährdung	○	●	○	○	○	○
Bodenverdichtung	○	●	○	○	○	○
Lärmemissionen, Beleuchtung, Schutzlichter, Erschütterungen durch Maschinen	○	●	●	○	○	○

Tabelle 4: vorhabenbezogene Auswirkungen

Anlagebedingt Auswirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst. Welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

anlagebedingte Auswirkungen	Mensch	Tiere u. Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft
Flächenbeanspruchung (Verlust vorhandener Vegetations- und Nutzungsstrukturen)	○	●	●	○	○	○
Anlage von Gebäuden und Verkehrsflächen	○	●	●	○	○	○
Zerschneidung von Funktionsbeziehungen	○	○	○	○	○	○

Tabelle 5: anlagebedingte Auswirkungen

3.3 Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

3.3.1 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Das Bauvorhaben verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Wohnumfelder, da es außerhalb der Wohnbebauung am Rand des Ortsteiles Lackendorf liegt.

Aufgrund der Lage am Rand des Ortsteiles gilt dies ebenfalls für erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen auf Wohnumfelder und deren Wohnqualität, welche durch das Bauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen verursachen.

Erholungsfunktion der Landschaft

Das Untersuchungsgebiet befindet sich westlich des Ortsteiles Lackendorf. Der Wirkraum des Planungsgebietes ist in einem Landschaftsraum, der hinsichtlich seiner strukturellen Gegebenheiten ausgeräumt. Es besteht eine relativ mittlere Vorbelastung durch die vorhandenen Sportplatzflächen schräg gegenüber und durch die intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im Planungsgebiet sind keine Erholungsstrukturen vorgesehen, jedoch ist das Planungsgebiet von den Erholungsräumen des Wirkraumes einsehbar.

Frequentierung, Erholungseinrichtungen, Lagewert und nachhaltige Nutzbarkeit

Innerhalb des Planungsgebietes findet keine Frequentierung durch Erholungssuchende statt und im näheren Umfeld sind auch keine Einrichtungen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen bzw. für deren Benutzung vorhanden. Die Fläche des Planungsgebietes weisen keinen besonderen Lagewert für die Erholungsnutzung auf.

Schutzstatus und Landeskundliches Potenzial

Das Planungsgebiet als auch die Umgebung dessen unterliegt keinem Schutzstatus als Erholungslandschaft.

Es sind keine besonderen Kulturgüter oder sonstige, landeskundlich bedeutende Sachgüter vorhanden.

Bewertung der Landschaft im Planungsgebiet hinsichtlich des Wohnens und für das landschaftsbezogene Erholen			
Kriterien	**Einschätzungen**		
	sehr hoch	**mittel**	**gering**
Wohnen			x

Erholungsfunktion der Landschaft			x
Frequentierung und Lagewert			x
Schutzstatus und landeskundliches Potenzial			x

Tabelle 6: Auswirkungen Schutzgut Mensch

3.3.2 Schutzgut Arten und Biotope

Aktuelle Biotopqualität

Das Planungsgebiet und der Wirkraum sind bereits stark anthropogen beeinträchtigt, sei es durch den Siedlungsrand von Lackendorf, der bestehenden Sportfläche schräg gegenüber oder durch die umliegenden intensiv bewirtschafteten Grün-, Ackerlandflächen.
Das Planungsgebiet und dessen Wirkraum sind ausgeräumte Grünland bzw. Ackerflächen. Ansonsten sind keine älteren oder planungsrelevanten Vegetationsbestände im Geltungsbereich vorhanden, die durch das Bauvorhaben entfernt werden. Lediglich in weiterer Entfernung bilden einige geschützte Biotope, die Eschach und Bäume einer Forstfläche eine natürliche Komponente in der Landschaft.

Eine landschaftliche Vielfalt und Naturnähe ist im Wirkraum dieses Vorhabens nicht gegeben, da das Gebiet bereits stark anthropogen beeinträchtigt und verändert ist.

Biotopvernetzung

Die Ostabdachung des Schwarzwaldes ist ein bekanntes Vogelzuggebiet. Die offenen Acker- und Wiesenflächen der Gäulandschaft werden von Zugvögeln bevorzugt für die Rast aufgesucht. Das Planungsgebiet ist ein Bestandteil dieses Landschaftsraumes.

Naturschutzfunktion

Siehe Abschnitt 1.3, welcher u. a. die Schutzgebiete/ -bereiche aufzählt, die sich in der Umgebung des Planungsgebietes befinden.
Der folgende Bewertungsrahmen für die Biotoptypen lehnt sich an das erarbeitete und landesweit empfohlene Modell der Landesanstalt für Umweltschutz BW an (LUBW ehemals LfU 2004).

In der folgenden Tabelle werden neben dem ermittelten Biotopwert aus der 64-stufigen Punkte-Skala, die Bewertung gemäß der 5 –stufigen Basisbewertung genannt. Dies dient zur besseren Orientierung der Bewertung.

Wertstufe / Definition	**Wertstufe Basismodul (5 –stufig)**	**Wertspanne Standardbewertung (64 – Punkteskala)**
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I	1 - 4
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II	5 - 8
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III	9 - 16
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV	17 – 32
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V	33 - 64

Tabelle 7: Einstufungen der naturschutzfachlichen Bedeutung von Biotoptypen; aus: Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005

Erläuterungen zur Bewertungsmethode für das Schutzgut Arten und Biotope

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in Anlehnung an die *"Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2005)*, die nachfolgend beispielhaft für den Biotoptyp *'33.41 Fettwiese mittlerer Standorte'* dargestellt ist (die dem Biotoptyp vorgestellte Nummer entspricht der Nummerierung nach der Biotoptypenliste von Baden-Württemberg).

Ermittlung des Biotopwerts					
1	2	3	4	5	6
Grundwert	**Wertspanne**	**Faktor Prüfmerkmale***	**Biotopwert**	**Fläche**	**Bilanzwert**
13	8-19	0,8	10	2.000	20.000
*** zutreffende Prüfmerkmal:**					
- = normale Ausbildung			x 0,8 sehr artenarme Ausbildung oder Faziesbildung (z. B. infolge Brache)		
x 1,2 mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz			x 0,8 starkes Auftreten von Düngungszeigern oder sonstigen Störungszeigern		
x 1,2 mäßig artenreiche Ausbildung					
Wertstufe III (C) = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung					

Tabelle 8: Beispielrechnung der Berechnung des Biotopwertes; aus: Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005

- Grundwert: - Spalte 1 basiert auf einer 64 Punkte umfassenden Bewertungsskala

- Biotoptypen Baden-Württembergs mit festem Wert ausgewiesen - Repräsentanz dessen "normale" und somit häufigste Ausprägung in Baden-Württemberg

- Wertspanne / Faktor Prüfmerkmal: Prüfmerkmale Bewertung der diversen Ausprägungen der Biotope, die vom „Normalfall“ bzw. Grundwert abweichen zutreffende Prüfmerkmale für den jeweiligen Biotoptyp = fett hervorgehoben. Jedem Prüfmerkmal ist ein Bewertungsfaktor zugeordnet. Die Faktoren sind untereinander ohne Einschränkung kombinierbar, allerdings ist für jeden Biotoptyp eine Wertspanne festgelegt (Spalte 2). Werte außerhalb dieser Spanne sind nicht zulässig, auch wenn sie rechnerisch möglich wären. Besondere Biotopausprägungen, die allein anhand der Prüfmerkmale nicht bewertet werden können, werden - soweit von besonderer Relevanz- im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung entsprechend gewürdigt.

- Biotopwert: Zur Bestimmung des Biotopwerts (Spalte 4) wird der Faktor des zutreffenden Prüfmerkmals mit dem Grundwert des Biotoptyps multipliziert (Spalte 1 x Spalte 3).

- Bilanzwert: Zur Bestimmung des Bilanzwerts (Spalte 6) für die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird der Biotopwert mit der Fläche des betroffenen Biotoptyps multipliziert (Spalte 4 x Spalte 5).

- Wertstufe: Nach einer 5-stufigen Skala wird der ermittelte Biotopwert einer der nachfolgenden Wertstufen zugeordnet. Die in Klammern gesetzten Wertstufen A - E entsprechen den für die anderen Schutzgüter verwendeten Bewertungsmodel.

Die folgende Tabelle 9 zeigt eine Beschreibung der verschiedenen Biotoptypen und deren Bewertung.

Biotop-Nr.	**Bezeichnung**	**vorgefundene Pflanzenarten und Bewertung gem. Biotopschlüssel des LUBW**
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte <u>Abwertung</u>: - x 0,8 sehr artenarme Ausbildung oder Faziesbildung (z.B. infolge Brache)* **ca. 10.250 m²**	<u>Bewertungsklassen:</u> 10 Punkte/ III

45.10 - 45.30b	Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 35.11, 35.60, 37.12, 37.13, 43.10) – **insgesamt 8 Bäume**	Bewertungsklassen: 5 x StU (20cm) = 100 Punkte/ Baum/ I
41.10	Feldgehölz (**ca. 20 m²**)	Bewertungsklassen: 19 Punkte/ IV
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (Parkplatz, Drainage) **867 m²**	Bewertungsklassen: 2 Punkte/ I
35.30	Dominanzbestand (Urtica dioica, Cirsium arvense, Senecio jecobaea) **ca. 500 m²**	Bewertungsklassen: 8 Punkte/ II

Tabelle 9: Einstufung und Bewertung der Biotoptypen des Bestands vor der Bebauung

Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten im Planungsgebiet hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen			
Kriterien	**Einschätzungen**		
	sehr hoch	**mittel**	**gering**
aktuelle Biotopqualität			x
Bedeutung für die Biotopvernetzung			x
Naturschutzfunktion			x

Tabelle 10: Gesamtbewertung der Biotoptypen

3.3.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung der Böden sind die im Bodenschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg aufgeführten Bodenfunktionen.

- Lebensraum für Bodenorganismen

- Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter-, Puffer-, Transformationssystem für die Grundwasserneubildung und –reinhaltung
- landschaftsgeschichtliche Urkunde
- Standort für Siedlungen, Gewerbe, Industrie und Infrastruktureinrichtungen
- Filter und Puffer für Schadstoffe

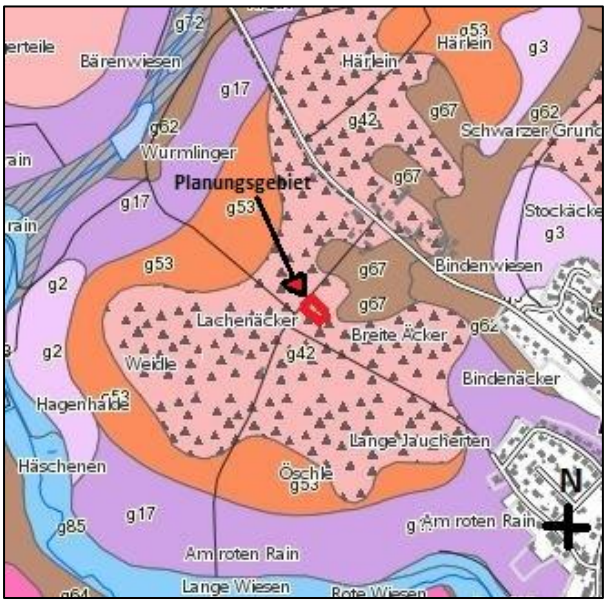
Grundlage für die Einschätzung der Bodenfunktionen und die anschließende Bewertung der Böden sind die Bodenübersichtskarte Baden-Württembergs (M: 1:200.000) (BÜK200), die Geologische Übersichtskarte (M: 1:300.000) (GÜK300) und die Geologische Karte Baden-Württembergs (M: 1:50.000) (GeoLa GK50) im digitalen Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Landes Baden-Württemberg (LGRB).

<u>Böden</u>

Der vorherrschende Bodentyp ist Parabraunerde, Terra fusca-Parabraunerde und Parabraunerde-Braunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden über Rückstandston der Karbonatgesteinsverwitterung (**g42**).

Die Feldkapazität und nutzbare Feldkapazität dieses Bodentyps sind mit einer Wertigkeit von mittel bis hoch eingestuft.

Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wird als gering bis mittel bewertet.



<u>Karte 3:</u> Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK 50) vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Die Bewertung der Funktionserfüllung der jeweiligen Bodenfunktionen erfolgt in vier Bewertungsklassen:

4 = sehr hoch
3 = hoch
2 = mittel
1 = gering
0 = keine (versiegelte Fläche)

Bestandsaufnahme/ Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit (insgesamt)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation
Bewertung der Bodenfunktionen			
Standort für natürliche Vegetation keine besonders trockenen, mageren oder besonders feuchten bis nassen Böden bzw. Standorte betroffen		mittel	- Berechnung des Verlustes und des Ausgleichs in der Eingriffsbilanzierung; Ausgleich über Ausgleichsmaßnahmen für Biotoptypen
Standort für Kulturpflanzen schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft, hier: sonstige Fläche für die Landwirtschaft		mittel	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weitgehend unversiegelte Bodenflächen mit guter Gründigkeit		mittel	
Filter & Puffer für Schadstoffe Erweiterungsfläche		hoch	
landschaftsgeschichtliche Urkunde Bodendenkmäler, Zeugnisse besonderer Bewirtschaftungsformen etc.): nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vorhanden		-	
Lebensraum für Bodenorganismen Der nachhaltige Verlust der Böden durch Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme stellte eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen dar, welcher i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.		mittel	

Tabelle 11: Auswirkungen Schutzgut Boden

Auswirkungen durch das Vorhaben

Die geplante Bebauung führt zu folgenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

- Verlust aller Bodenfunktionen im Bereich der Versiegelung und Überbauung

- Baubedingte Beeinträchtigung von Böden durch Bodenmodellierungen, zwischen- und Umlagerung sowie Verdichtung

Gesamtbewertung mit Bewertungspunkten

Der nachhaltige Verlust der Böden durch Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme stellte eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen dar, welcher i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.
Die anstehenden Böden sind in ihrer Wertigkeit insgesamt von mittlerer bis hoher Bedeutung.
Da der Verlust von natürlich anstehenden Boden nicht ausgleichbar ist, ist der Verlust und die Beeinträchtigung der betroffenen Böden als mittel bis hoch zu werten.

Berechnung des Eingriffs für den Boden

Bodenfunktionen	**Bewertungsklassen**
Standort für natürliche Vegetation	2
Standort für Kulturpflanzen	2
Bodenfruchtbarkeit	2,5
Ausgleichskörper für Wasserkreislauf	2
Filter und Puffer für Schadstoffe	3
Lebensraum für Bodenorganismen	2
landschaftsgeschichtliche Urkunde	-
Gesamtbewertung	**Ökopunkte**
2,5	9,99

Tabelle 12: Einstufung der Bodenfunktionen des Bodens im Planungsgebiet in Bewertungsklassen

Beanspruchte Fläche/ geplante Nutzung	**Eingriffsfläche in m²**	**Bestand**		**Planung**		**Kompensationsbedarf in We F x (We Bestand – We Planung)**
		Wertstufe	**Wertpunkte**	**Wertstufe**	**Wertpunkte**	
Baufläche (wasserdurchlässig)	576	2,5	9,99	0	0	5.754
Baufläche Parkplatz, Drainage (wasserdurchlässig) (Bestand)	ca. 861	2,5	9,99	2,5	9,99	0

Pflanzfestsetzung (PFF 1 - 2)	ca. 10.200	2,5	9,99	2,5	9,99	0
					Gesamt-Eingriffsdefizit:	**5.754**

Tabelle 13: Berechnung des Bodenverlustes durch den Eingriff in Wertpunkten

3.3.4 Schutzgut Wasserhaushalt

Mithilfe des Wasserhaushaltsgesetzes, welches mit den Umweltqualitätszielen die Grundlage für die Beurteilung des Eingriffs in den Bodenwasserhaushalt ist, werden folgende Merkmale der Eignungen und Empfindlichkeiten eingeschätzt:

- Grundwasserschutzfunktion und –neubildung
- das Grundwasserdargebotspotenzial
- Abflussregulationsfunktion.

Zur Einschätzung der hydrologischen Verhältnisse im Planungsgebiet werden die Geologische Karte Baden-Württembergs (M:1:50.000 GeoLa GK50), die Bodenübersichtskarte Baden-Württembergs (M: 1:200.000) (BÜK200) und die Hydrogeologische Karte Baden-Württembergs (M:1:50.000 GeoLa HK 50) verwendet.

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Den Böden werden laut der Geologischen Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGBR) gute bis sehr gute Filter- und Puffereigenschaften zugeschrieben. Der Boden ist ein bzw. auch Grundwassergeringleiter.

Die Menge der Jahresniederschläge im Planungsgebiet liegt zwischen 900 -1100 mm. Das Planungsgebiet weist eine ebene Lage auf.

Neubildung und Abflussregulation

In Bezug zu den Jahresniederschlägen sind die Funktionen von Grünland- und Ackerflächen differenziert zu betrachten. Grünlandflächen besitzen bezüglich der Regulation des Abflusses von Niederschlägen eine erhöhte Leistungsfähigkeit als Ackerflächen. Bezogen auf die Menge der Jahresniederschläge findet im Planungsgebiet ein Oberflächen- und Zwischenabfluss statt. Bei Starkregenereignisse und Schneeschmelze kann der Standdort die anfallende Wassermenge vollständig aufnehmen.

Bewertung des Wasserhaushalts im Planungsgebiet			
Kriterien	**Einschätzungen**		
	sehr hoch	**mittel**	**gering**
Grundwasserpotenzial			x
Neubildung von Grundwasser		x	
Abflussregulation	x		

Tabelle 14: Auswirkungen Schutzgut Wasserhaushalt

3.3.5 Schutzgut Klima/ Luft

Luftleitbahnen

Luftleitbahnen sind im Planungsgebiet keine ausgeprägt.

Luftaustauschprozesse und bioklimatische Funktionen

Frisch- und Kaltluft entsteht durch die Grünfläche im Planungsgebiet und in der Umgebung. Das Planungsgebiet ist topographisch in einer ebenen Lage. Dies hat keine siedlungsklimatische Bedeutung.
Kaltluftentstehungsflächen an Gewässern sind im Planungsgebiet nicht betroffen.

Immissionsschutz

Die Grünfläche im Planungsgebiet leistet einen geringen Beitrag zur Schadstoffausfilterung. Ebenfalls trägt sie nicht zum Lärmschutz bei.

Bewertung des Klimas, der Luft und der Immissionen			
Kriterien	**Einschätzungen**		
	hoch	**mittel**	**gering**
Luftaustausch, bioklimatische Funktionen			
- Kalt- und Frischluftentstehung		x	
- Luftleitbahnen			x
Immissionsschutz			
- Lärmschutz			x
- Luftregeneration und Schadstofffilterung			x

Tabelle 15: Auswirkungen Schutzgut Klima/ Luft

3.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Der landschaftliche Wirkraum des Planungsgebietes ist bereits durch die bestehenden Sportplatzflächen mit zwei Gebäuden, durch die weit ausgeräumten intensiv bewirtschafteten Grün- und Ackerlandflächen sowie durch den vorhandenen Siedlungsrand von Lackendorf anthropogen geprägt.

Dadurch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich Vielfalt und Naturnähe			
Kriterien	**Bedeutung des Plangebietes bzgl. Vielfalt usw.**		
	große Bedeutung	**mäßige Bedeutung**	**geringe Bedeutung**
Relief des Geländes			x
Vegetationsreichtum			x
Alter der Vegetationsbestände und Vegetationsentwicklung			x

Einfluss des Menschen			x
natürlicher Zustand des Bodensubstrates		x	

Tabelle 16: Auswirkungen Schutzgut Landschaftsbild

3.3.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung der Bebauung werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Schutzgüter	**Auswirkungen**	**Bewertungen/ erhebliche Beeinträchtigungen**
Mensch	Beeinträchtigungen/ Merkmale - keine Erholungsstrukturen - Vorbelastung durch andere Sportplatzflächen gegenüber, intensive Landwirtschaft, Siedlungsrand von Lackendorf	Einstufung/ Bewertung - keine erheblichen Auswirkungen auf Siedlungsbereiche und Menschen „gering“
Arten/ Biotope	Beeinträchtigungen/ Merkmale - keine schutzbedürftigen Biotope vorhanden - artenarmes Grünland → keine geschützten Pflanzenarten vorhanden - vorhandene Bäume und das Feldgehölz an der Böschung bleiben erhalten	Einstufung/ Bewertung - keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten „gering“
	Beeinträchtigungen/ Merkmale - keine Versiegelung → kein vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen	Einstufung/ Bewertung - Gesamt:

Böden/ Geologie	- Parkplatzflächen (Bestand) mit einer wassergebundenen Decke → Wasserdurchlässigkeit bleibt erhalten <u>Bewertungsklassen</u> - Standort für natürliche Vegetation: 2 – „mittel“ - natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2,5 – „mittel bis hoch“ - Standort für Kulturpflanzen: 2 – „mittel“ - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1 – „gering“ - Filter und Puffer für Schadstoffe: 3 – „hoch“ - Lebensraum für Bodenorganismen: 2 – „mittel“ - landschaftsgeschichtliche Urkunde: –	2,5 – „mittel bis hoch“
Wasserhaushalt	<u>Merkmale</u> - <u>keine</u> Oberflächengewässer vom Planvorhaben betroffen - bei Starkregenereignisse und Schneeschmelze → Wasserdurchlässigkeit des Bodens im gesamten Planungsgebiet bleibt größtenteils erhalten	<u>Einstufung/ Bewertung</u> - <u>keine</u> erheblichen Auswirkungen auf Siedlungsbereiche und Menschen „gering“

Klima/ Luft/ Immissionsschutz	Merkmale - keine Luftleitbahnen - Luftaustauschprozesse → keine siedlungsklimatische Bedeutung - kein Lärmschutz - festgelegte Pflanzungsflächen und Baumpflanzungen → Kalt- und Frischluftentstehung	Einstufung/ Bewertung - nicht erheblich
Landschaftsbild/ Kultur- und sonstige Sachgüter	Merkmale - keine besonderen topographischen und vegetationskundlichen Merkmale → daher auch keine als bedeutsam einzustufende Landschaft - landschaftsprägende Elemente im Planungsgebiet und in unmittelbarer Umgebung keine vorhanden - vorhandene Vegetation → keine älteren Bestände	Einstufung/ Bewertung - Qualität des Landschaftsbilds im Planbereich als „gering“ eingestuft

Tabelle 17: Zusammenfassung aller Umweltauswirkungen der Planung und die Bewertung

3.4 Artenschutz

Im Naturschutzrecht Deutschlands sind die Vorgaben des europäischen Artenschutzrechtes integriert und somit ebenfalls bei jedem genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren untersucht werden.

Es sind in der weiteren Umgebung des geplanten Baugebietes einige Schutzgebiete festgestellt worden, die jedoch von dem Vorhaben nicht beeinträchtig werden. Dazu gehören einige dokumentierte geschützte Offenlandbiotope (s. Abschnitt 1.3).

Es ist anzunehmen, dass sich aus diesen Schutzgebieten gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten ebenfalls sich im Planungsgebiet verbreitet haben.

Rechtliche Vorgaben

Durch die bestehende Annahme, dass sich nach deutschem oder europäischen Recht, besonders nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinien der EU, sich geschützte Tier- und Pflanzenarten im Planungsgebiet befinden, könnte das Vorhaben Eingriffe verursachen, die unter besonderem Schutz stehende Arten erhebliche Beeinträchtigungen zufügen können. Dadurch könnten geschützte, heimische, wildlebende Tier- und Pflanzenarten verdrängt, in ihrer Lebensweise erheblich beeinträchtigt, getötet oder ihre Lebens- als auch Brutstätten zerstört werden. Um diese sogenannten Verbotstatbestände zu verhindern, wird die artenschutzrechtliche Prüfung vor Baubeginn durchgeführt.

Die rechtliche Grundlage mit diesen Verbotstatbeständen ist § 44 BNatSchG, der die „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ regelt. Danach ist es „verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten

(Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

(Vermarktungsverbote)."

Der § 44 Abs. 5 beinhaltet weitere Regelungen, die die artenschutzrechtlichen Vorgaben auf europäischer Ebene betreffen. Demnach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für Vorhaben gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Regelungen:

> 1. „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmenfestgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend."

Bei den vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt es sich um die sogenannten CEF-Maßnahmen, die vor Baubeginn schon durchgeführt werden, um Verbotstatbestände während des Baus zu verhindern.

Liegen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG vor, müssen die Regelungen für Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes wurden stichprobenartig Aufnahmen bei Begehungen durchgeführt.

Die Begehungen wurden mithilfe von Fernoptik und bloßem Auge durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Übersichtsbegehung gezielt nach Strukturen und Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht.

Es wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen, Feldgehölze o.ä.

Das Quartierpotenzial und damit potentielle Betroffenheit der Fledermäuse wurde ebenfalls eingeschätzt.

Auswirkungen der artenschutzrechtlichen Untersuchung

Die geplante Bebauung führt zu folgenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- tlw. Verlust von Vegetations- und Nutzungsstrukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch Verwendung einer wassergebundenen Decke für die Parkplatzflächen
- Gefährdung nachtaktiver Tiere (vor allem Insekten) durch die Straßen-, Fassade- und Hofbeleuchtung
- Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume durch Licht, Lärm und Reduzierung von Offenlandflächen

Folgende Begehungen wurden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorgenommen:

Datum	**Uhrzeit**	**Wetter**	**Zweck**
03.04.2019	14:10 – 15:00	bewölkt, 12°C, trocken, leicht windig	Übersichtsbegehung, Bodenbrüter
11.04.2019	11:05 – 11:30	bewölkt bei 5 - 7°C, windig	Bodenbrüter, Freibrüter
24.04.2019	08:20 – 09:30	sonnig, trocken, z. T. bewölkt, ca. 12°C	Bodenbrüter, Freibrüter
09.05.2019	10:30 – 11:00	windig, leichter Regen (nicht durchgehend), ca. 7°C	Bodenbrüter, Freibrüter
23.07.2019	08:10 – 08:30	sonnig, trocken bei 19 - 21°C	

Tabelle 18: vorgenommene Begehungen zum Artenschutz und Vegetation

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

3.5 Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs- und das Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	**Habitateignung**	**gesetzlicher Schutzstatus**
Farn- und Blütenpflanzen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Biegsames Nixenkraut (*Najas flexilis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Sommer-Schraubenstendel (*Spiranthes aestivalis*), Europäischer Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Moor-Binse (*Juncus stygius*), Zarter Gauchheil (*Anagallis tenella*), Purpur-Grasnelke (*Armeria purpurea*), Ästige Mondraute (*Botrychium matricariifolium*), u. a.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

	nicht geeignet – Das Planungsgebiet weist eine artenarme Grünlandvegetation auf. Dieser Ansicht ist laut der Stellungnahme vom 07.05.2019 ebenfalls die Untere Naturschutzbehörde. ☑ **Das Planungsgebiet weist <u>keine</u> geschützten Pflanzenarten auf. Der Vegetationsbestand ist artenarmes Grünland. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.** ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Amphibien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla aborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Alpensalamander (*Salamantra atra*), Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*) **nicht geeignet** – Das Vorkommen von national streng geschützten und Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im Planungsgebiet als auch in weiterer Umgebung des Bauvorhabens. ☑ **Das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung weist <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.** ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Reptilien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*)	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

	nicht geeignet – Aufgrund der Armut an Biotopstrukturen ist das Vorkommen von Reptilienarten weitgehend ausgeschlossen. Es sind keine geeigneten Habitate, wie Holzstapel, Trockenmauern, Bleche oder auch Gewässer im Planungsgebiet vorhanden. ☑ **Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.** ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Wirbellose Netzflügler	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Panther-Ameisenjungfer (*Dendroleon pantherinus*), Langfühleriger Schmetterlingshaft (*Libelloides longicornis*) **nicht geeignet** – Das Planungsgebiet weist für diese Arten keine Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen nicht auf.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Libellen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) **nicht geeignet** – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitate ungeeignet.	
Weichtiere	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Bachmuschel (*Unio crassus*), Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudodonta complanata*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) **nicht geeignet** – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.	

Spinnen & Krebse	National streng geschützte Arten: Echter Kiemenfuß (*Branchipus schaefferi*), Flussuferwolfsspinne (*Arctosa cinerea*), Moorjagdspinne (*Dolomedes plantarius*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Goldaugenspringspinne (*Philaeus chrysops*), Feenkrebs (*Tanymastix stagnalis*) **nicht geeignet** – Geeignete Habitate, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen. Das Planungsgebiet ist aufgrund der mangelhaften Habitatstrukturen für ein Vorkommen von Netzflüglern, Libellen, Weichtiere, Spinnen und Krebse nicht geeignet. ☑ **Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.** ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Schmetterlinge	ZAK- und weitere geschützte Arten: Apollofalter (*Parnassius appollo*), Schwarzer Apollofalter (*parnassius mnemosyne*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), Heckenwollafter (*Eriogaster catax*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha* hero), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*) **nicht geeignet** – Das Planungsgebiet ist aufgrund der mangelhaften Habitatstrukturen für ein Vorkommen von geschützten Schmetterlingsarten nicht geeignet.	
Heuschrecken	National streng geschützte Arten: Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*), Große Höckerschrecke (*Acyptera fusca*), Östliche Grille (*Modicogryllus frontalis*), Braunfleckige Beißschrecke (*Platycleis tesselata*)	

Käfer	**nicht geeignet** - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitate (Feuchtwiesen, Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen. Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV: Vierzähniger Mistkäfer (*Bolbelasmus unicornis*), Heldbock (*Cerambynx cerdo*), Scharlachkäfer (*Curcujus cinnaberinus*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Alpenbock (*Rosalia alpina*), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (*Acmaeodera* degener), Kurzschröter (*Aesalus scarabaeoides*), u. a. (LUBW Stand 2010). **nicht geeignet** - Das Planungsgebiet weist keine warmen sandig-kiesigen Bereiche auf. Ebenfalls sind keine sehr alten Laubbaumbestände z. B. Eichen und Buchen oder Oberflächengewässer im Planungsgebiet vorhanden, welche für spezialisierte Arten von Bedeutung sind. Des Weiteren ist ein Vorkommen der o. g. Arten aufgrund ihres sehr eingeschränkten Verbreitungsgebietes im Planungsgebiet ausgeschlossen. Deshalb ist ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Planungsgebiet ausgeschlossen. ☑ **Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.** ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Vögel Gebäudebrüter Gehölz- & Baumhöhlenbrüter Bodenbrüter	 **nicht geeignet** – Es bestehen keine Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Gebäudebrüter im Planungsgebiet. **nicht geeignet** – Das Vorkommen von Gehölz- und Baumbrütern ist im Planungsgebiet nicht geeignet, da die im Planungsgebiet vorhandenen Bäume keine Brutmöglichkeiten aufweisen. **nicht geeignet** – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung sowie der Vegetationsbeschaffenheit der Acker- und Grünlandflächen, der Lage bzw. Größe des Untersuchungsgebietes und die Störungsempfindlichkeit der jeweiligen Arten.	alle Vögel mind. besonders geschützt VS-RL, BArtSchV

	Einschätzung zur Störung Die Einschätzung erfolgt in den nachfolgenden Tabellen und textlichen Erläuterungen.	
Fledermäuse Winterquartier	**nicht geeignet** – Eine Nutzung des Planungsgebietes als Winterquartier ist auszuschließen, da keine dafür geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Sommerquartiere	**nicht geeignet** – Es sind auch keine Sommerquartiere (Wochenstuben) vom Bauvorhaben betroffen, da die Bäume im Planungsgebiet keine Höhlen aufweisen.	
weitere Säugetierarten	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Otter (*Lutra lutra*), Luchs (*Lynx lynx*) **nicht geeignet** – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber, Wildkatze, Luchs, Otter oder Feldhamster kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung keine Biotopstrukturen für diese Arten aufweisen. Es fehlen z: B. Gewässer mit üppiger Ufervegetation, Auwaldbereiche usw. Das Vorkommen dieser Arten ist im Planungsgebiet aufgrund der begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebiete nicht zu erwarten.	

Tabelle 19: planungsrelevante Arten und die Eignung des Planungsgebietes als Habitat

Folgende Tierarten wurden bei den Begehungen gesichtet:

NG	Nahrungsgast
D	Durchzügler/ Überflug
B	Brut
BV	Brutverdacht

Name	wissenschaftlicher Name	Sta-tus	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	Turdus merula	D	*	*	b	-
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	D	*	*	b	-
Buchfink	Fringilla coelebs	D	*	*	b	-
Elster	Pica pica	D	*	*	b	-
Feldlerche	Alauda arvensis	D	3	3	b	-
Goldammer	Emberiza citrinella	D	V	*	b	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus orchuruos	D	*	*	b	-
Kohlmeise	Parus major	D	*	*	b	-
Rabenkrähe	Corvus corone	NG/ D	*	*	b	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	3	3	b	-
Ringeltaube	Columba palumbus	D	*	*	b	-
Rotmilan	Milvus milvus	NG	*	V	s	ja
Stieglitz	Carduelis carduelis	D	*	*	b	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	V	*	s	-
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	D	*	*	b	-

Tabelle 20: planungsrelevante Vogelarten

Einschätzung zur Störung von Brutplätzen der Feldlerche

Insbesondere geht es um die Feldlerche (*Alauda arvensis*), welche durch die geplante Bebauung erheblich gestört werden könnte. Dies gilt es zu untersuchen und zu beurteilen.

Laut der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 07.05.2019 wurden bei einer kursorischen Begehung im Westen sowie im Süden außerhalb des Planungsgebietes revieranzeigende Feldlerchen festgestellt.

Das Planungsgebiet wurde auf ein Vorkommen oder der möglichen Störung der o. g. Vogelart untersucht. Zwei Brutpaare der Feldlerche brüten in einem Abstand von ca. 170 bis 200 m in Richtung Süden und Westen außerhalb des Planungsgebietes. Aufgrund der Entfernung der Brutplätze und der geringfügigen Bebauung des Planungsgebietes wird eingeschätzt, dass keine Störung der Brutpaare vorliegen wird. Demensprechend sind keine CEF-Maßnahmen für die Feldlerche notwendig.

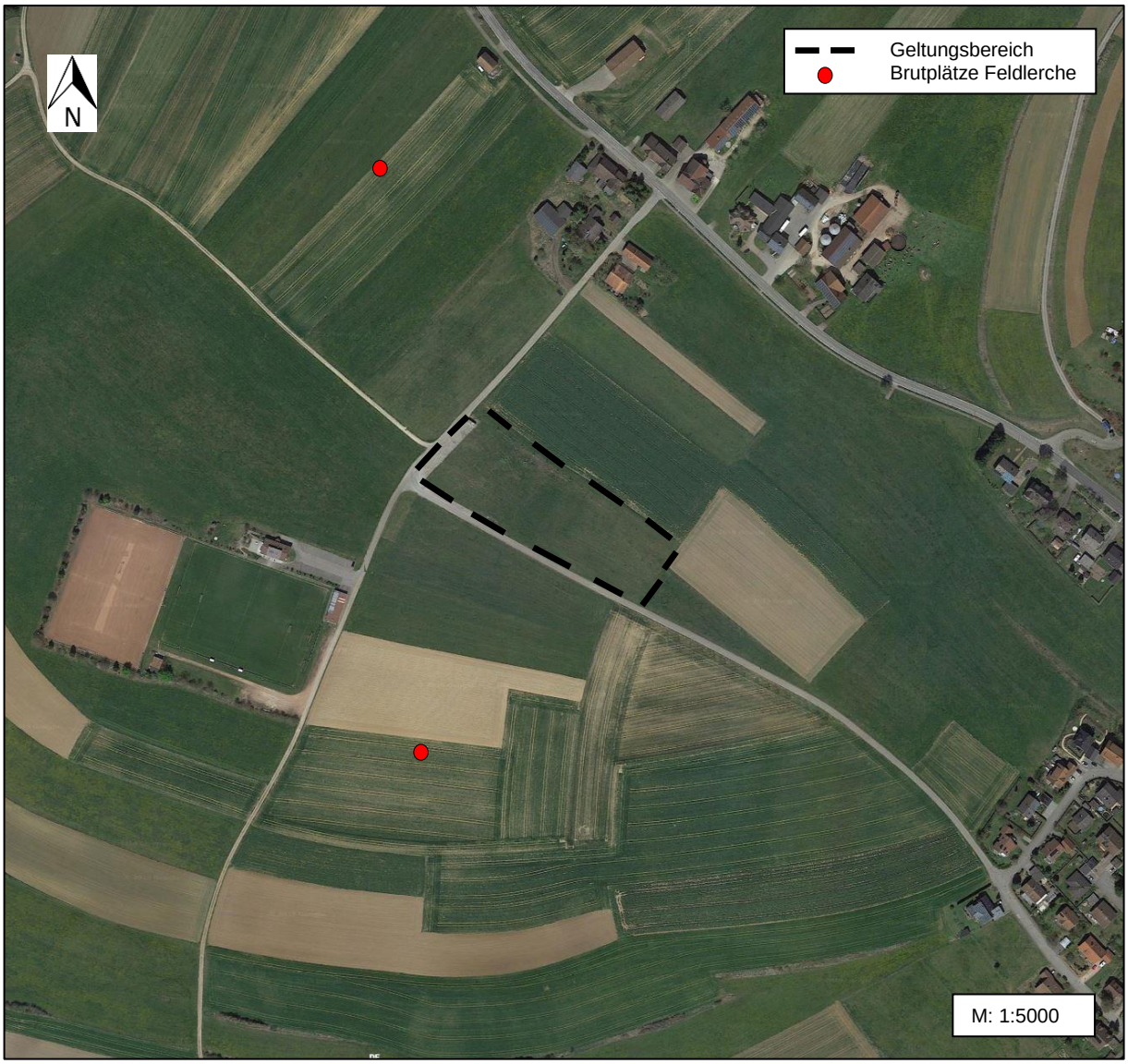


Abbildung 3: Brutplätze der Feldlerche

Bestandsaufnahme/ Bewertung	**zu erwartende Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**	**Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation**
Im Rahmen der Artenerfassung konnten in den überplanten Bereichen keine Lebensstätten / Brutplätze von besonders / streng geschützten oder FFH-Arten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel festgestellt werden. Habitate oder geeignete Lebensstätten für andere Artengruppen sind von der Planung nicht betroffen (Farn- und Blütenpflanzen, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Wirbellose).	Durch die Bebauung des Planungsgebietes werden nach Einschätzung keine Brutplätze streng geschützter Vogelarten, insbes. hier der Feldlerche gestört. Es werden keine CEF-Maßnahmen vorgesehen.	○	

Für Amphibien und Reptilien weist das Planungsgebiet keine Aufenthaltsstandorte, wie Gewässer, Trockenmauern, Feldgehölze oder Totholz auf. Es wurden im Geltungsbereich keine schützenswerten Exemplare dieser Tiergruppen vorgefunden.			

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ○ nicht erheblich

Tabelle 21: Einschätzung der Auswirkungen auf FFH-Pflanzen- und Tierarten sowie europäisch geschützter Vogelarten

3.6 Entwicklungsprognosen und Standortalternativen

Entwicklungsprognosen bei Nichtdurchführung der Planung:

Wenn der Schuppen nicht zur Verfügung gestellt wird, wird aufgrund der starken Nutzung des Festplatzes weiterhin bei Festaktivitäten vor allem die Unterbringung von Utensilien und Gegenständen für das Zelt sowie die Verkehrsregelung nicht geregelt sein.

Standortalternativen:

Aus landschaftsökologischer sowie -ästhetischer Sicht fallen die Beeinträchtigungen durch die Schaffung von Parkplatzflächen an diesem Standort gering aus.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Bedarf an Grund und Boden

Festsetzungen innerhalb des Planungsgebietes	**Planung in m²**	**Bestand in m²**	**Bedarf an Grund und Boden in m²**
Versiegelte oder teilversiegelte Flächen			
von Bauwerken bestandene Fläche	576	-	-
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (Bestand) – Parkplatz, Drainage	861	867	-
Zwischensumme:	**1.437**	**867**	**- 570**
Gering und nicht versiegelte Flächen			
Fettwiese mittlerer Standorte	9.680	10.250	-

Feldgehölz	20	20	-
Dominanzbestand	500	500	-
Zwischensumme:	**10.200**	**10.770**	**- 570**
Summe:	**11.637**	**11.637**	

Tabelle 22: Flächenbilanz – Verbrauch an Grund und Boden

Die Tabelle 22 zeigt eine Gegenüberstellung des Flächenverbrauches vor und nach der Bebauung. Von der Fläche des gesamten Geltungsbereiches ist eine Fläche von 867 m² bereits durch den bestehenden Parkplatz und durch die Drainage mit einer wassergebundenen oder geschotterten Decke ausgestattet und trägt so keine Vegetationsschicht mehr. 570 m² kommen noch durch einen Schuppen als überbaute Fläche dazu. Durch den Verlust der Vegetationsdecke reduzieren sich die nicht versiegelten Flächen mit einer Vegetationsschicht auf 10.200 m². Diese sind die Pflanzfestsetzungen (PFF) für die Planung, die Böschung (Dominanzbestand) und das Feldgehölz sowie die Flächen mit der Bezeichnung PFB (Fläche für Gemeinbedarf).

4.2 Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 14ff NatSchG werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sowie zur Kompensation der Beeinträchtigungen vorgeschlagen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		**Übernahme in den BP**
V1	Außenleuchten sind mit insektenverträglichen Leuchtmitteln (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED) auszustatten	ja
V2	Sachgerechter Ausbau, Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden und kulturfähigem Unterboden	ja
V3	Vermeidung von Wechsel – und Blinkanlagen zu Werbezwecken	ja
V4	Verwendungen von insektenschonender Beleuchtung	ja
V5	Straßenführungen z.T. auf bestehenden asphaltierten Wegen	ja

Tabelle 23: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen		Übernahme in den BP
A1	*Grünfläche* Die im zeichnerischen Teil mit PFF 1 bezeichneten Flächen sind als extensive Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.	in den planungsrechtlichen Festsetzungen
A2	*Baumpflanzungen* Die im zeichnerischen Teil mit PFF 2 bezeichneten Bäume gehören bereits zur Ausstattung des Planungsgebietes und sollen erhalten bleiben.	in den planungsrechtlichen Festsetzungen
A3	Die im zeichnerischen Teil mit PFF 3 bezeichneten Flächen sind als extensive Wiese anzulegen und dauerhaft zu bewirtschaften. Die Flächen sind jährlich 2 mal zu mähen. Der erste Schnitt darf frühestens ab dem 15. Juni erfolgen; der zweite Schnitt ab 15. August. Das Mähgut ist aufzunehmen und abzufahren. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden.	in den planungsrechtlichen Festsetzungen
A4	Ausgleich des Defizits durch Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Dunningen, Entsiegelung, Umwandlung, Aufwertung	ja

Tabelle 24: Ausgleichsmaßnahmen

Das durch den Eingriff dieses Bebauungsplanes entstandene Ausgleichsdefizit an 6.945 Ökopunkten wird durch eine Abbuchung vom baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Dunningen beglichen.

Genau genommen, erfolgt die Abbuchung des Defizits von der Maßnahme 2a / 2b – Feuchtgebiet im Seedorfer Wald (Maßnahmen-Blatt-Nr.: 2), welche im Winter 2008/ 2009 durchgeführt wurde. Vor der Abbuchung beträgt der Wert der vorhandenen Ökopunkte 25.355 ÖP. Nach Abbuchung des durch diesen entstandenen Defizits beträgt die restliche Anzahl an Ökopunkten 18.410 ÖP.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Bestand – Bewertung vor der Umsetzung der Bebauung					*Planung – Bewertung nach Durchführung der Bebauung und Gestaltung der Grünflächen und Straßenräume*			
Biotop-Nr.	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Bio-topwert/ (Einzel-wert)**	**Bestands-wert**	**Nutzung/ Struktur**	**Fläche in m²**	**Einzelwert**	**Planwert**
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	10.250	10	102.500				
35.30	Dominanzbestand	500	8	4.000				
41.10	Feldgehölz	20	19	380				
45.10 - 45.30b	... Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 35.11, 35.60, 37.12, 37.13, 43.10)	8 Stück	5 x 50 cm StU = 250 Punkte/ Baum	2.000				
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (Parkplatz u. Drainagen	867	2	1.734				
60.10					von Bauwerken bestandene Fläche	576	1	576
60.23					Weg oder Platz mit wasser-gebundener Decke, Kies o-der Schotter	861	2	1.722
33.41					Fettwiese mittlerer Stand-orte (PFF 1)	7.411	10	74.110
60.60					Fläche für Gemeinbedarf (PFB)	766	6	4.596

33.41					Fettwiese mittlerer Standorte (PFF 3)	2.003	13	26.039
41.10					Feldgehölz	20	19	380
45.30 b					Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen (PFF 2)	8 Stück	250 Pkt./ Baum	2.000
	Summen:	**11.637**		**110.614**	**Summen:**	**11.637**		**109.423**
abzgl. Summe Bestand:								**110.614 + Boden (5.754)**
Ausgleichsdefizit/ ~~Überschuss~~:								**- 6.945**

Tabelle 25: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

5. Abbildungsverzeichnis

Abbildungen 1-2: Planungsgebiet 10

Abbildung 3: Brutplätze der Feldlerche 38

6. Kartenverzeichnis

Karte 1: Auszug aus dem Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg…..……....……..……..……..……..7

Karte 2: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst (UDO) der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), mit eingezeichneten Geltungsbereich (rot gestrichelt)…….9

Karte 3: Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK 50) vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)……19

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen.... 8

Tabelle 2: Flächenbeanspruchung 10

Tabelle 3: planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes . 11

Tabelle 4: vorhabenbezogene Auswirkungen 13

Tabelle 5: anlagebedingte Auswirkungen..... 13

Tabelle 6: Auswirkungen Schutzgut Mensch..... 15

Tabelle 7: Einstufungen der naturschutzfachlichen Bedeutung von Biotoptypen; aus: Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005 16

Tabelle 8: Beispielrechnung der Berechnung des Biotopwertes; aus: Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005 .. 16

Tabelle 9: Einstufung und Bewertung der Biotoptypen des Bestands vor der Bebauung 18

Tabelle 10: Gesamtbewertung der Biotoptypen 18

Tabelle 11: Auswirkungen Schutzgut Boden 20

Tabelle 12: Einstufung der Bodenfunktionen des Bodens im Planungsgebiet in Bewertungsklassen 21

Tabelle 13: Berechnung des Bodenverlustes durch den Eingriff in Wertpunkten 22

Tabelle 14: Auswirkungen Schutzgut Wasserhaushalt 23

Tabelle 15: Auswirkungen Schutzgut Klima/ Luft 24

Tabelle 16: Auswirkungen Schutzgut Landschaftsbild 25

Tabelle 17: Zusammenfassung aller Umweltauswirkungen der Planung und die Bewertung 27

Tabelle 18: vorgenommene Begehungen zum Artenschutz und Vegetation 30

Tabelle 19: planungsrelevante Arten und die Eignung des Planungsgebietes als Habitat 36

Tabelle 20: planungsrelevante Vogelarten 37

Tabelle 21: Einschätzung der Auswirkungen auf FFH-Pflanzen- und Tierarten sowie europäisch geschützter Vogelarten 39

Tabelle 22: Flächenbilanz – Verbrauch an Grund und Boden 40

Tabelle 23: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 40

Tabelle 24: Ausgleichsmaßnahmen 41

Tabelle 25: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 43

8. Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BREUNIG, T., DEMUTH, S., HÖLL, N., UNTER MITARBEIT VON BANZHAF, P., BANZHAF, R., GRÜTTNER, A., HORNUNG, H., SCHALL, B., SCHELKLE, E., THOMAS, P. (2001): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 3. Auflage. - Naturschutz- Praxis, Allgemeine Grundlagen 1: 1- 321, Karlsruhe.

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN ZUSAMMENARBEIT MIT JURIS.GMBH (2017): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist; Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.4.2019 I 432

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG – UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94 zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 13.5.2019 I 706

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getre-ten am 14.07.2015; geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 31.11.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ DER KULTURDENKMALE (Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg DSchG) Zum 18.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe; Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Karlsruhe.

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

RP FR – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Bodenkarte von Baden-Württemberg 1 : 50.000, digitale Version, GeoLa BK50.

RP FR – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1 : 200.000, digitale Version, BÜK200.

RP FR – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg 1 : 300.000, digitale Version, GÜK300

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG ABT. 5 STRUKTURPOLITIK UND LANDESENTWICKLUNG (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg – LEP 2002 -, Stuttgart.